

Jugendschutz bei Veranstaltungen

Checkliste für die Planung und Durchführung

Die Checkliste wurde vom Kreisjugendamt Ostallgäu zusammen mit dem Kreisjugendring erstellt.



1. Organisatorisches im Vorfeld

- Die Veranstaltung rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde anmelden und deren Auflagen in der Gestattung (vorübergehende Gaststättengenehmigung) beachten.
- Bei jeder Veranstaltung sollte ein Jugendschutzbeauftragter benannt werden.
- Bei jugendschutzrelevanten Veranstaltungen, bitte so bald wie möglich mit dem Jugendamt in Verbindung setzen.
- Die zuständige Polizeidienststelle rechtzeitig über die Veranstaltung informieren.
- Beteiligung berührter Fachbehörden soll unverzüglich erfolgen.
- Legen Sie die von ihnen erwartete Gesamtbesucherzahl fest. Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Dazu ist es notwendig, dass sie eine ausreichende Anzahl von geeigneten Ordnern einsetzen, wobei das Verhältnis Besucher : Ordner mindestens bei 50 : 1 liegen sollte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es oft sinnvoll und ab einer bestimmten Größe der Veranstaltung (ab ca. 500 – 1000 Besucher) unbedingt erforderlich ist, einen professionellen Sicherheitsdienst (Security) zu beauftragen.

Wenn Betreuer und geeignete Mitglieder des Veranstalters diese Funktion übernehmen, sollten sie durch entsprechende Kennzeichnung wie eine Armbinde oder ein T-Shirt mit Aufdruck deutlich erkennbar sein, in Bezug auf das Jugendschutzgesetz geschult sein und auch entsprechend durchgreifen können.

- Sie sollten jederzeit telefonisch erreichbar sein, um gegebenenfalls Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) verständigen zu können.
- Weisen sie bereits im Voraus auf Plakaten und in Pressemitteilungen deutlich auf die Jugendschutzbestimmungen hin. Aggressive Werbung die zum Alkoholmissbrauch anregen ist tabu.

2. Verantwortung

- 16 und 17 jährige Jugendliche dürfen ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder der Eltern nicht länger als 24 Uhr anwesend sein. Nur die „mündliche Erlaubnis“ reicht selbstverständlich nicht aus, es ist in diesen Fällen eine schriftliche Erziehungsbeauftragung zu verlangen.
- Sie üben das Hausrecht für das gesamte Veranstaltungsgelände aus. Das bedeutet, dass es in Ihrem Ermessen liegt, wer Zutritt zu ihrer Veranstaltung erhält, solange dabei das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Zugleich steht alles, was auf dem Veranstaltungsgelände (Tanzfläche, Parkplatz, direktes Umfeld) passiert, in Ihrer Verantwortung und Sie haften dafür.

- Als Veranstalter haben sie das Recht, Ihre eigenen Einlassregeln zu bestimmen. Sie können die Veranstaltung auch erst für Besucher ab 18 Jahren öffnen. Das Jugendschutzgesetz gibt den Rahmen vor, den Sie jedoch bei Bedarf eingrenzen können.
- Veranstaltungen können unterbunden werden, wenn sie übermäßigen Alkoholkonsum begünstigen. Unterlassen aller Maßnahmen zur Trinkanimation (Flattrates, Kübelsaufen, Trinkspiele usw.)
- Sie können festlegen, dass beispielsweise keine Rucksäcke mitgebracht werden dürfen.
- Ausreichender Versicherungsschutz für die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken ist wichtig!

3. Durchführung

3.1 Einlass

- Im Eingangsbereich sollten Sie eine Durchgangsschleuse einrichten. Bei größeren Veranstaltungen auch zwei oder mehr, die gegebenenfalls für verschiedene Altersgruppen verwendet werden können.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Veranstaltungen ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.
- Führen Sie beim Einlass eine Ausweiskontrolle durch. Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung finden somit keinen Zutritt.

Hinweis: Nach dem neuen Personalausweisgesetz ist das Einbehalten von Personalausweisen zu Kontrollzwecken (z.B. bei einer Einlasskontrolle eines Festes) nicht gestattet. Dies gilt auch für das Einbehalten der Kopie des Ausweises. Begründet wird dies mit der Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung sensibler Daten.

Es empfiehlt sich daher, dass sich die Minderjährigen unter Vorlage ihres Ausweises namentlich in eine Anwesenheitsliste eintragen, um gegebenenfalls ein Ausrufen bzw. eine Suche und damit die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Diese Liste sollte aus Datenschutzgründen unmittelbar nach der Veranstaltung vernichtet werden.

- Bewährt hat sich die Verwendung von verschiedenen farbigen Bändchen oder auch Stempeln für die unterschiedlichen Altersgruppen beim Einlass zu vergeben. Die Ordner können dadurch ebenfalls besser kontrollieren, wer noch anwesend sein darf und wer nicht.
- Machen sie gegen 23.45 Uhr, um 24.00 Uhr und gegen 0.15 Uhr entsprechende Durchsagen, die die Jugendlichen unter 18 Jahren auffordern, die Veranstaltung zu verlassen. Sie müssen durch entsprechende ständige Kontrollen sicherstellen, dass die minderjährigen Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben.
- Notausgänge dürfen nicht verstellt und versperrt sein. Sie müssen daher von Ordnern besetzt sein, damit andere Personen sich keinen Zutritt zur Veranstaltung verschaffen können.

3.2 Ausschank

- Sowohl im Eingangsbereich als auch an den Theken muss das Jugendschutzgesetz ausgehängt sein.

- Wenn räumlich möglich, sollte der Barbetrieb abgetrennt sein.
- Verwehren sie erkennbar alkoholisierten Besuchern den Zutritt.
- Schenken Sie auch mindestens ein alkoholfreies attraktives Getränk aus, das preislich günstiger als alkoholische Getränke ist.
Tipp: z.B. Fahrer einer Gruppe erhalten einen Gutschein für ein alkoholfreies Getränk.

3.3 Musik

- Musik gegen Ende der Veranstaltung „runterfahren“

3.4 Kontrolle

- Das komplette Veranstaltungsgelände, inklusive Umfeld und Parkplatz sollten regelmäßig und stetig kontrolliert werden, da auch diese Bereiche in Ihre Verantwortung fallen.

3.5 Sichere An- und Abreise der Besucher

- Wenn es Ihnen möglich ist, richten Sie ein Shuttle-System mit Bussen ein. Informationen und Kontakt: ÖPNV im Landratsamt.

Als Veranstalter haften sie persönlich bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (Altersbegrenzungen, Zeiten, Alkoholausschank etc.). Dies gilt auch dann, wenn von Ihnen angestellte Mitarbeiter dagegen verstoßen. Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiter schulen und auch während der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass diese die Regelungen einhalten.

Bei Fragen zur Durchführung Ihrer Veranstaltung wenden sie sich:
an den

Beauftragten für den Jugendschutz beim
Landratsamt Ostallgäu:
Herr Augenstein
Tel. 08 34 2 – 91 12 30
Email: jugendschutz@lra-oal.bayern.de



oder an den
Kreisjugendring Ostallgäu:
Tel. 08 34 2 - 91 98 41
Email: info@kjr-ostallgaeu.de

**Aktiver und kreativer Jugendschutz ist Werbung und
Imagepflege für den Veranstalter,
ist positives Vorbildverhalten und fördert auch eine Kultur des
verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol !**